

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
DONAUESCHINGEN**

Donaueschingen – Hüfingen – Bräunlingen

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020
- 11. ÄNDERUNG -**

UMWELTBERICHT

Fassung vom 07.06.2022 (frühzeitige Beteiligung)

als Bestandteil der Begründung

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass und Erfordernis des vorliegenden Umweltberichts.....	1
1.2 Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung.....	1
1.3 Rechtsgrundlagen.....	2
2 11. PUNKTUELLE ÄNDERUNGEN DES FNP 2020.....	3
2.1 Stadt Hüfingen – Änderungspunkt Wohnbaugebiet „Im Stegle“.....	3
2.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte der geplanten Änderung.....	3
2.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang.....	5
2.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets.....	6
2.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	7
2.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.....	8
2.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit.....	11
2.1.7 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.1.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.1.9 Hinweise zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter.....	12
3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	13
4 ANHANG: BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN UND -KRITERIEN.....	14
4.1 Beurteilungskriterien für die einzelnen Schutzgüter.....	14
4.2 Verwendete Beurteilungsgrundlagen.....	15

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Erfordernis des vorliegenden Umweltberichts

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen für das geplante Wohnbaugebiet „Im Stegle“ in Hüfingen, Stadtteil Hausen vor Wald.

1.2 Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen. Der Umfang und Detaillierungsgrad wird vom Planungsträger unter Berücksichtigung der für die Plangebiete ggf. bereits erstellten Umweltberichte und Landschaftspläne festgelegt.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Der Umweltbericht besteht in der Regel aus den nachfolgenden Angaben:

Einleitung

- Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der FNP-Änderung
- Darstellung festgelegter Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bezogen auf den jeweiligen Änderungsbereich
- Kurzbeschreibung des Plangebiets
- Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme
- Prognose
- anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standort- und Planungsalternativen)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

ggf. erforderlichen zusätzlichen Angaben

- Merkmale technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Bestandserhebung und -bewertung des Plangebietes und die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt i.d.R. in verbal-argumentativer Form unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Beurteilungsgrundlagen und der Kriterien, die für die Beurteilung der Schutzgüter herangezogen werden. Diese sind im Anhang aufgeführt.

Angaben zu wünschenswerten weiteren Beurteilungsgrundlagen oder Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgen nur bei Bedarf bzw. im Einzelfall bei den jeweiligen Änderungspunkten.

- Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten, wobei Art, Umfang und Zeitpunkt des Monitoring durch die Gemeinde bestimmt werden.

Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung kann ein Monitoring sinnvoll sein. Wichtig ist, dass beim Monitoring nicht sämtliche möglichen Umweltauswirkungen betrachtet werden, sondern nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen und deren Änderung ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan üblicherweise rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf eine unmittelbare Realisierung von Bauvorhaben ausgelegt ist. Die dann durchzuführende

Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft den für die Flächennutzungsplanung erarbeiteten Umweltbericht auf Basis dann vorliegender konkreter Planungen. Dementsprechend können erst auf dieser Planungsebene die spezifischen Überwachungserfordernisse eines Plangebiets erkannt werden. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegten Überwachungsmaßnahmen zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Auf weitere Ausführungen zum Monitoring bei den jeweiligen Änderungspunkten wird deshalb verzichtet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Diese kann in die Begründung zum FNP als zusammenfassende Darstellung der Umweltbelange übernommen werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

2 11. PUNKTUELLE ÄNDERUNGEN DES FNP 2020

2.1 Stadt Hüfingen – Änderungspunkt Wohnbaugebiet „Im Stegle“

2.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte der geplanten Änderung

Lage	Stadt Hüfingen, Gemarkung Hausen vor Wald
Verfahren	Flächennutzungsplan 2020 - 11. punktuelle Änderung -
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Geplant ist die Ausweisung einer ca. 2,17 ha großen Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Hausen vor Wald an der L 171.

Die verkehrliche Anbindung ist diese Straße gesichert.

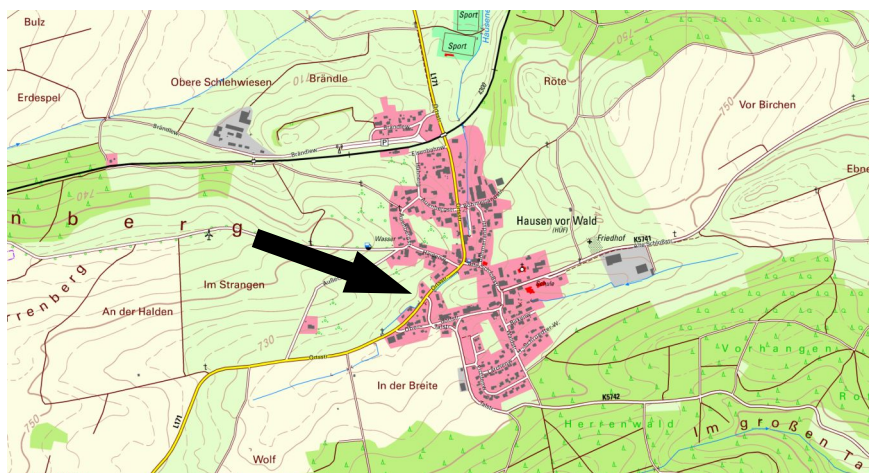


Abb. 1: Lage im Raum (Topographische Karte TK10, unmaßstäblich)

FNP 2020, genehmigt

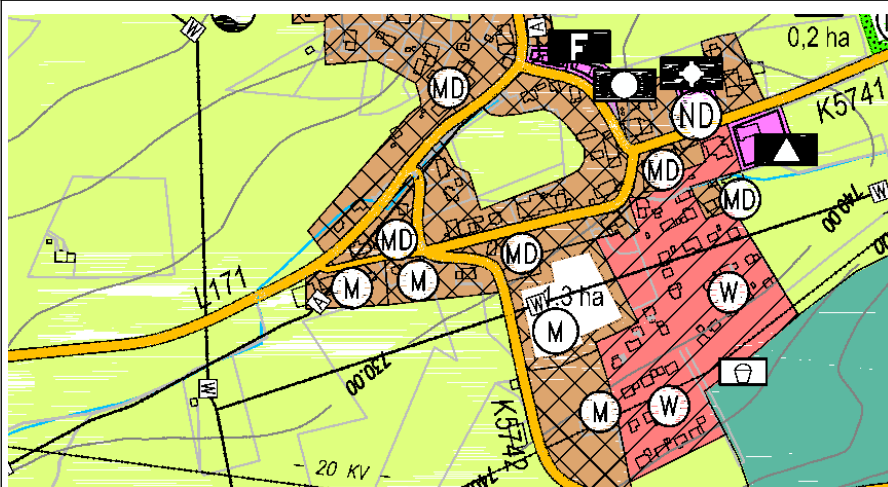


Abb. 2: Ausschnitt aus dem genehmigten FNP (Übersichtsplan, 07.03.2019)

Bestand FNP (genehmigt):

Mischbaufläche: ca. 0,35 ha

Fläche für die LW ca. 1,82 ha

FNP-Änderungsfläche: ca. 2,17 ha

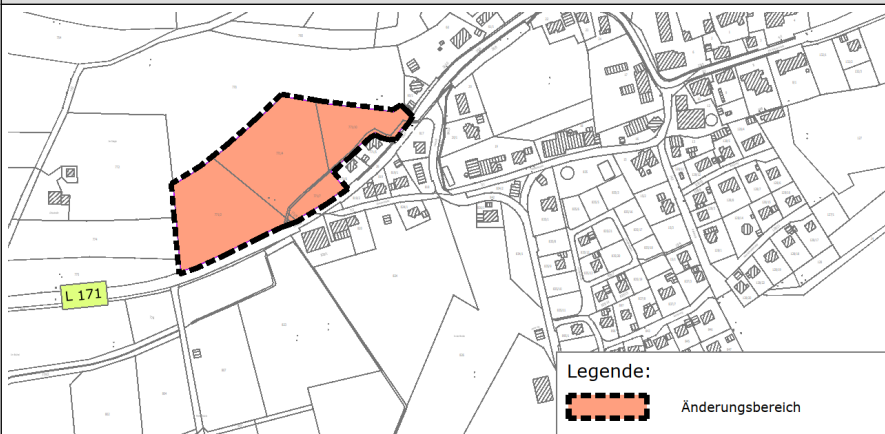
Geplante FNP - Änderung

Abb. 3: geplante Flächenabgrenzung zur FNP-Änderung, BIT-Ingenieure

Planung 11. pkt. Änderung:

Wohnbaufläche (W): 2,17 ha



Abb. 4: Städtebaulicher Vorentwurf, BIT-Ingenieure

Gemäß der aktuell vorliegenden städtebaulichen Konzeption sind davon ca. 0,64 ha für die Anlage eines Lärmschutzwalls und zur Gestaltung von Flächen zur Regelung des Oberflächenabfluss und für Renaturierungsmaßnahmen am angrenzenden Schlehewiesengraben vorgesehen.

Damit verbleiben ca. 1,53 ha für die Neuausweisung von Wohnbauflächen einschl. verkehrlicher Erschließung.

2.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg  Abb. 5: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (Entwurf vom 03.12.2021)	Im aktuellen Entwurf zur Regionalplan-Fortschreibung ist das Plangebiet als „Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (VBG, PS 3.2.3.1) dargestellt.
FFH-Gebiet (Natura 2000)	Nicht betroffen
Vogelschutzgebiet (Natura 2000)  Abb. 6: Ausschnitt Kartenviewer der LUBW	Etwa 4/5 der Fläche des Plangebietes reichen in das Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“ hinein.
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“.
FFH-Mähwiese	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund	nicht betroffen
Überschwemmungs- und Überflutungsflächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen

2.1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets

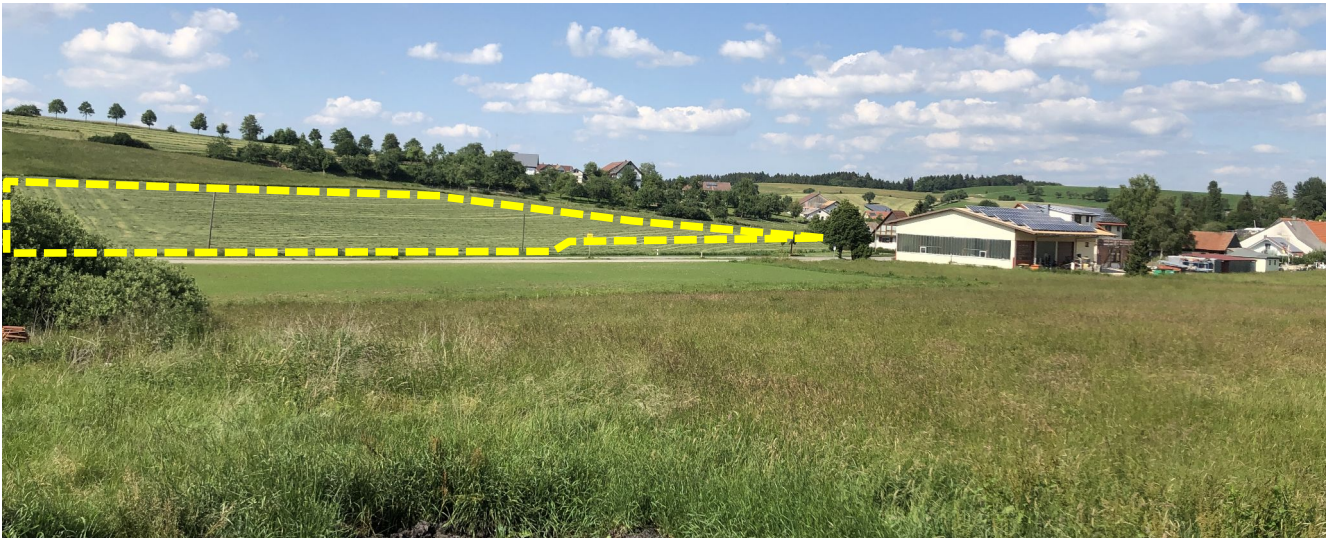


Abb. 7: Blick von Süden über die L 171 auf den Änderungsbereich (grobe Abgrenzung, gelb gestrichelt)

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Hausen vor Wald an einer nach Süden geneigten Talmulde. Die gesamte Fläche wird von Grünland eingenommen; Vertikalstrukturen wie Bäume sind nicht vorhanden. Das Grünland ist insgesamt artenarm ausgebildet.

Im Süden wird das Plangebiet vom Oberlauf des Schlehwiesengrabens (und der Bestandsbebauung entlang der L 171 (Ortsstraße) begrenzt.

2.1.4 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

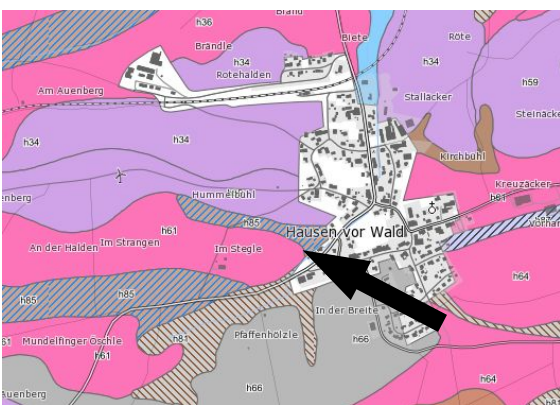
Verfügbare Unterlagen zur Beurteilung

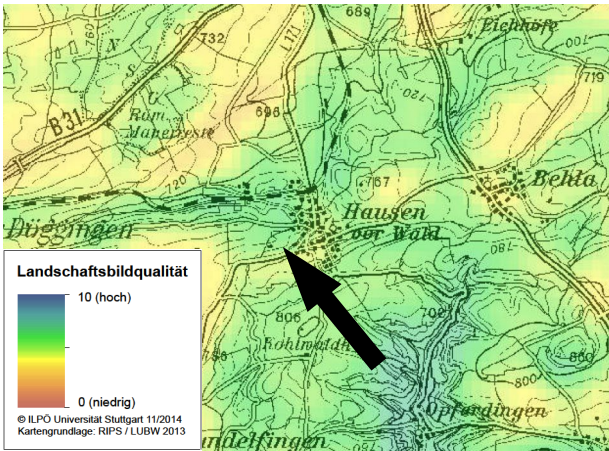
- eigene Erhebungen vor Ort
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Büro Grözingen, Mai 2022)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope / biologische Vielfalt	●		
Tiere und Pflanzen	●		
Boden / Fläche	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser	●		
Klima und Luft	●		
Landschaftsbild	●		
Freizeit / Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Bedeutende Wegeverbindungen wie Wander- oder Radwege werden nicht tangiert.
Kultur- und Sachgüter		●	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell erhalten (Zufahrten, Leitungen etc.).
Mensch		●	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nicht ersichtlich. Es sind jedoch auf Ebene des BPlan-Verfahrens ggf. Maßnahmen zum Lärmschutz für die künftigen Anwohner aufgrund der angrenzenden Landesstraße zu prüfen.
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.1.5 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit																																	
Biotope / biologische Vielfalt → mittlere Bedeutung Die Erweiterungsflächen beanspruchen vorwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen ohne besondere wertgebende Arten. Vertikalstrukturen wie Bäume mit Quartierpotenzial sind nicht vorhanden. Der angrenzende Oberlauf des Schlehwiesengrabens weist im betroffenen Abschnitt sowohl verbaute als auch unverbaute und weitestgehend unbeeinträchtigte Abschnitte auf. Vorbelastungen durch die angrenzenden intensive Grünlandnutzung in Form von zusätzlichem Nährstoffeintrag können nicht ausgeschlossen werden.	Verlust von Grünlandflächen mittlerer Wertigkeit durch Überbauung. Einbeziehung des bestehenden Grabens in das Entwässerungskonzept, Ausweisung von extensiv genutzt und gestalteten Gewässerrandstreifen und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen.	●● X																																	
Tier und Pflanzen → mittlere Bedeutung Zum anstehenden Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, dieser kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: <table border="1"> <tr> <td>Farne und Blütenpflanzen</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td>Vögel</td><td>ggf. betroffen</td><td>Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung</td></tr> <tr> <td>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td>Fledermäuse</td><td>ggf. betroffen</td><td>Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung</td></tr> <tr> <td>Reptilien</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td>Amphibien</td><td>betroffen</td><td>Durch den geplanten Lärmschutzwall kann es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) kommen, welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.</td></tr> <tr> <td>Wirbellose</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td> Käfer</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td> Schmetterlinge</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td> Libellen</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> <tr> <td> Weichtiere</td><td>nicht betroffen</td><td>keines</td></tr> </table>	Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines	Vögel	ggf. betroffen	Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines	Fledermäuse	ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung	Reptilien	nicht betroffen	keines	Amphibien	betroffen	Durch den geplanten Lärmschutzwall kann es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) kommen, welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.	Wirbellose			Käfer	nicht betroffen	keines	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines	Libellen	nicht betroffen	keines	Weichtiere	nicht betroffen	keines	Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden: • Schaffung von Ersatzflächen für entfallende potenzielle Nahrungsflächen für den Rotmilan im Zusammenhang mit dem Eingriff in das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“; • Schutzmaßnahmen für Amphibien entlang des Schlehwiesengrabens während der Bauphase, ggf. zeitliche Steuerung der Bauarbeiten; • Biotopgestaltungsmaßnahmen für Amphibien im Zusammenhang mit der Anlage von Retentionsmulde sowie im Bereich des Gewässerrandstreifens.	●●
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines																																	
Vögel	ggf. betroffen	Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung																																	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines																																	
Fledermäuse	ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung																																	
Reptilien	nicht betroffen	keines																																	
Amphibien	betroffen	Durch den geplanten Lärmschutzwall kann es zu einer Betroffenheit des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>) kommen, welcher den Schlehwiesengraben als Laichgewässer nutzt.																																	
Wirbellose																																			
Käfer	nicht betroffen	keines																																	
Schmetterlinge	nicht betroffen	keines																																	
Libellen	nicht betroffen	keines																																	
Weichtiere	nicht betroffen	keines																																	
Boden / Fläche → mittlere Bedeutung Gemäß der Bodenkarte der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LRGB, 2020) weisen die Böden im FNP-Änderungsbereich folgende Gesamtwertigkeit bezogen auf alle Bodenfunktionen: • Bodeneinheit h61 <i>mittlere bis hohe Wertigkeit:</i> <i>Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Unterjura-Fließerde</i>	Auch in Wohngebieten sind durch die angestrebte verdichtete Bauweise mit kleineren Grundstücksgrößen hohe Versiegelungs- und Überbauungsgrade zu erwarten, die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führen. Davon betroffen sind im Plangebiet vorherrschend mittel- bis hochwertige Böden in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen.	●● bis ●●●																																	

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als mittel bis hoch bewertet, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als gering, die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als sehr hoch. Als Standort für naturnahe Vegetation weisen die Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf. • Bodeneinheit h85 mittlere bis hohe Wertigkeit: <i>Pseudogley-Kolluvium über Pseudogley-Pelosol, pseudovergleytes Kolluvium über pseudovergleytem Pelosol sowie mäßig tiefes und tiefes Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über tonreicher Fließerde</i> Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als mittel bis hoch bewertet, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als mittel, die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als hoch bis sehr hoch. Als Standort für naturnahe Vegetation weisen die Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf.	 Abb. 8: Ausschnitt Bodenkarte Quelle: LGRB-Kartenviewer, 2022	
Grundwasser → mittlere Bedeutung Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Mittel- und Unterjura einen Grundwassergeringleiter. Die Wasserdurchlässigkeit und damit die Grundwasserneubildung der im Gebiet anstehenden Böden ist nach den Datenblätter zu den Böden (LGRB) gering. Wasserschutzgebiete und nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht betroffen.	Verringerung der der Grundwasserneubildung im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen. Davon sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine nutzbare oder besonders ergiebige Grundwasservorkommen betroffen ebenso keine Wasserschutzgebiete. Die Gefahr für Schadstoffeinträge ist auf Grund der geplanten Art der baulichen Nutzung (Wohngebiet) als gering anzusehen.	●
Oberflächenwasser → mittlere Bedeutung Der Oberlauf des Schlehwiesengraben verläuft am südlichen Rand des Plangebietes entlang der bestehenden Wohnbebauung bzw. entlang der Kreisstraße. Im Bereich des Plangebiets weist der Bachlauf im Anfangsbereich einen symmetrischen Ufer-/und Sohlenverbau auf. Dies geht bei 50% des Baches, auf Seiten der Wohnbebauung, in einen asymmetrischen Uferverbau über. Nach der Wohnbebauung befindet sich der Bachlauf in einem weitestgehend natürlichen Zustand, wobei sich auf dem Flurstück Nr. 771/7 ein Durchlass befindet, der als Grasweg genutzt wird.	Der Grabenverlauf soll in das Entwässerungskonzept für das Baugebiet eingebunden werden. In diesem Zusammenhang werden Biotopgestaltungen für Amphibien sowie im Bereich des Gewässerrandstreifens durchgeführt.	●
Klima / Luft → hohe Bedeutung Das Plangebiet liegt am Rand einer Talmulde, die nach Nordosten in die Ortslage hinein reicht und aus der Frisch- und Kaltluft abfließen was sich verbessernd auf das Siedlungsklima auswirkt. Luftthygienisch ist das Gebiet als gering belastet einzustufen.	Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zum Teilverlust einer leistungsfähigen Kalt- und Frischluftentstehungsfläche, die von einer gewissen Bedeutung für die Ortslage ist. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Plangebietes, der geplanten Art der baulichen Nutzung, dem verbleibenden Grünflächenanteil und der insgesamt ländlich geprägten Struktur der Ortslage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokalklimatische Situation zu erwarten.	●

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
Landschaftsbild → mittlere Bedeutung Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt auf einer südexponierten Hangfläche, die dem westlichen Ortsrand von Hausen vor Wald vorgelagert ist. In Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist das Gebiet selbst ohne wertgebende Strukturen und damit von allgemeiner Bedeutung. Der Planbereich ist jedoch von Westen und Süden kommend weithin sichtbar (vgl. Abb. 7, S. 6.) Gemäß nachfolgenden Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Plangebiet im mittleren Bereich (grün).  Abb. 9: Ausschnitt Landschaftsbildbewertung BW © ILPÖ Universität Stuttgart 2014	Überstellung einer südexponierten dem Ortsrand vorgelagerten strukturarmen Wiesenfläche mit Einzelhausbebauung, der Blick auf einen den Ortsrand eingrünenden Obstbaumbestand im Hintergrund wird verstellt. Durch eine durchgehende Bepflanzung des in der städtebaulichen Konzeption vorgesehenen Lärmschutzwalls und weitere verpflichtende Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung und zur inneren Durchgrünung des Baugebietes kann eine verträgliche Einbindung in den Landschaftsraum erreicht werden.	● bis ●●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.1.6 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter die durch geplante Ausweisung von Gewerbeflächen voraussichtlich entstehen, wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Schutzgüter										
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden/ Fläche	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Klima / Luft	Landschafts- bild	Freizeit / Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch	Wechsel- wirkungen
●●	●●	●● bis ●●●	●	●	●	● bis ●●	X	X	X	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Durch die geplante Wohngebietsbebauung ist vor allem aufgrund des randlichen Eingriffs in das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ mit Beeinträchtigungen zu rechnen, für die auf Ebene des verbindlichen Bauleitplan-Verfahrens ein entsprechender Ausgleich nachzuweisen ist.

Da die Wertigkeit der betroffenen Böden insgesamt ebenfalls als mittel bis hoch einzustufen ist, entsteht auch für dieses Schutzgut ein entsprechender Ausgleichsbedarf, der auf Ebene des anstehenden Bebauungsplan-Verfahrens zu ermitteln und nachzuweisen ist.

Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima / Luft und Landschaftsbild können durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen innerhalb des Plangebietes, die ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens konkretisiert werden müssen, auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Für die Schutzgüter Freizeit/Erholung, Kultur-/Sachgüter und Mensch sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.7 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.1.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Standort- und Planungsalternativen wurden geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung bzw. zum Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

2.1.9 Hinweise zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	• Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets • naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser einschließlich Biotopgestaltungsmaßnahmen für Amphibien
Boden	• Maßnahmen nach § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, soweit möglich • Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen
Klima / Luft	• Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen • Festsetzungen zur inneren Durchgrünung des Baugebietes
Wasser	• Beschränkung der überbauten und versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Retention und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswassers • Einhaltung der Vorgaben des Wasserschutzgesetzes (Wasserrandstreifen, ÜSG) • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Umschlagplätze u.ä. • Begrünung von Flachdächern
Land-schaftsbild	• Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen • Ein- und Durchgrünung des Baugebiets, insbesondere Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Bepflanzung des Lärmschutzwalls

3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Am westlichen Ortsrand des Hüfinger Stadtteils Hausen vor Wald wird eine ca. 2,17 ha große Fläche für die Entwicklung eines Wohngebietes für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen, im Anschluss an bestehende Bebauung an der L 171.

Durch die Gebietsausweisung werden Eingriffe vorbereitet, die insbesondere zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Arten / Biotope und teilweise sehr erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden führen. Hierfür ist auf der Ebene der Bebauungsplanung mit einem insgesamt hohen Ausgleichsbedarf zu rechnen, während Eingriffe in die weiteren Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes ausgewiesen können.

Der zum anstehenden Bebauungsplan-Verfahren erarbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von gewissen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Dies betrifft insbesondere den Nachweis von Ersatznahrungsflächen für den Rotmilan im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Flächenverlust für das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 07.06.2022

THOMAS GRÖZINGER

DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

4 ANHANG: BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN UND -KRITERIEN

4.1 Beurteilungskriterien für die einzelnen Schutzgüter

Arten und Biotope	• "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2004) • Biotopvernetzungsfunction und Biotopschutzwürdigkeit • naturschutzrechtliche Festsetzungen • Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten
Boden	• Datenblätter des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen: • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf • Filter- und Puffer für Schadstoffe • natürliche Bodenfruchtbarkeit • Standort für die natürliche Vegetation - Zusätzlich: Landschaftsgeschichtliche Urkunden
Grundwasser	• mögliche Grundwasserergiebigkeit in Abhängigkeit von der Hydrogeologie der Schichtenfolge • Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss von Sickerwasser in Abhängigkeit von der Gesteinsdurchlässigkeit • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag • Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächenwasser	• Naturnähe, Struktur und Güte von möglicherweise betroffenen Gewässern • Einhaltung von Gewässerrandstreifen • Bedeutung als natürliche Überschwemmungsbereiche oder Rückhalteräume
Klima und Luft	• Abflussbahnen für Kaltluft unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsrelevanz • Bedeutung der Flächen für Immissionsschutz, zum Temperatúrausgleich, für die Filterung der Luft und den bioklimatischen Ausgleich • Bedeutung der Flächen für die Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung • Hauptwindrichtungen
Landschaftsbild und Erholung	• Vielfalt, Eigenart und Schönheit des betroffenen Landschaftsraumes • Betroffenheit von Sichtbeziehungen, Aussichtspunkten • Bedeutung für die Ortsrandgestaltung, besonders im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft • Zugänglichkeit des Landschaftsraums • vorhandene Einrichtungen zur Erholungsnutzung • Landschaftsbildbewertung Baden-Württembergs (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart 2014)
Kultur- und Sachgüter	• archäologische Denkmale • Kulturdenkmale • besondere und historische Elemente der Kulturlandschaft oder der Landbewirtschaftung • Betroffenheit von Sachgütern z.B. Leitungen, Wegverbindungen
Mensch	• Emissionen • Unfallrisiko • sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle • Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Gesundheit
Wechselwirkungen	• Darstellung möglicher Umweltauswirkungen, die über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus gehen

4.2 Verwendete Beurteilungsgrundlagen

Arten und Biotope	• Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Umweltberichte zum anstehenden Bebauungsplan-Verfahren • Geländebegehungen vor Ort
Boden	• LGRB: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme Bodenkarte einschl. Bodenbewertung).
Grundwasser	• Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • LGRB: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme). • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005)
Oberflächenwasser	• Daten- und Kartendienste der LUBW (www.lubw.de) • Geländebegehungen vor Ort
Klima und Luft	• Geländebegehungen vor Ort • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005)
Landschaftsbild	• Geländebegehungen vor Ort • Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) • Landschaftsbildbewertung Baden-Württembergs (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart 2014)
Erholung	• Geländebegehungen vor Ort • Freizeitkarte
Kultur- und Sachgüter	• Geländebegehungen vor Ort • Flächennutzungsplan GVV Donaueschingen